Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 6. Dezember 1924

147 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner, Invaliden- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger. Vom 2. 12. 1924.

§ 1.

Alle Kleinrentner, welche eine Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes über Fürsorge von Kleinrentnern vom 23. 2. 1923 (Ges.-Bl. S. 341) erhalten, und alle Empfänger einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, soweit deren Jahreseinkommen einschließlich Rente bezw. Unterstützung nicht über 600 Gulden beträgt, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe in Höhe von 60 Gulden für erwachsene Personen und von 25 Gulden für Empfänger einer Waisenrente.

Die gleiche Beihilfe erhalten alle Wohlfahrtsunterstützungsempfänger als einmaligen Staatszuschuß zu ihren Unterstützungen.

Die Auszahlung soll spätestens bis zum 15. Dezember 1924 erfolgt sein.

§ 2.

Die Deckung erfolgt durch die laufenden Staatseinnahmen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

148

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner, Invaliden- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger vom 3. Dezember 1924. Vom 5. 12. 1924.

Artikel I.

Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfe erfolgt bei Kleinrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern durch die Stelle, welche die laufende Unterstützung gewährt, bei Sozialrentnern durch die Gemeinde, in der der Rentner seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen ständigen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen bestimmt die Zahlungsstelle der Senat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 12. 1924).

Artikel II.

Kleinrentnern und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern wird die Beihilfe gezahlt, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf. Ein Antrag ist auch nicht bei den Sozialrentnern nötig, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch (Jahreseinkommen einschließlich Rente bezw. Unterstützung nicht über 600 G) auf Grund vorliegenden Aktenmaterials, insbesondere an Hand von Vorgängen, die anläßlich der Gewährung von Unterstützungen nach dem Notstandsmaßnahmengesetz vom 25. 9. 1922 oder von Kommunalbeihilfen entstanden sind, nachgeprüft werden kann.

Im übrigen sind Anträge bis zum 15. Dezember an den zuständigen Gemeindevorstand (Wohlfahrtsamt) zu richten. Haben bis zu diesem Zeitpunkte die in Abs. 1 aufgeführten Personen die Beihilfe nicht bekommen, so können sie, falls sie sich zum Bezug berechtigt halten, einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Gemeindevorstand bis zum 15. Januar 1925 richten.

Artikel III.

Bei Feststellung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Rentner 2c. in dem dem 6. Dezember 1924 vorausgehenden Jahr tatsächlich gehabt hat. Zu ihm sind alle Bezüge zu rechnen, die der Rentner 2c. aus Arbeit oder Vermögen, Renten (Sozialrenten, Militärrenten usw.) oder auch aus Zuwendungen (auch in Natur), soweit sie auf Gesetz beruhen, in dieser Zeit gehabt hat.

Freiwillige Leistungen und Spenden sind außer Betracht zu lassen. Das Einkommen von Personen, mit denen der Rentner einen Haushalt führt, ist gleichfalls für die Bestimmung seines eigenen Einkommens bedeutungslos.

Artikel IV.

Als Wohlfahrtsunterstützungsempfänger im Sinne des Gesetzes gilt nur derjenige, der auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. 5. 1908 laufend Beiträge erhält, sei es in Geld oder in Naturalien, sei es durch Gewährung freier Wohnung. In der Regel wird eine laufende Unterstützung nur angenommen werden können, wenn der Empfänger während der letzten 3 Monate regelmäßig unterstützt worden ist.

Ist ein Sozialrentner zugleich Wohlfahrtsunterstützungsempfänger im Sinne des Gesetzes, so ist er als solcher zu behandeln.

Zivilblinde sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellt.

Artikel V.

Die Gewährung von Wohnung und Verpflegung in einer Anstalt (Invalidenheim, Altersheim) steht der Gewährung einer laufenden Unterstützung gleich. Soweit der Insasse Anspruch auf Zahlung der Beihilfe hat, ist diese an die Anstalt, in der sich der Berechtigte befindet, zu bewirken. Die Anstalt hat die Beihilfe zum Nutzen des Bezugsberechtigten zu verwenden.

Artikel VI.

Erwachsene Person im Sinne des Gesetzes ist jeder über 18 Jahre alte Danziger Staatsbürger. Einzelmitglieder einer Familie haben neben dem Haushaltungsvorstand einen eigenen Anspruch auf die Beihilfe nur dann, wenn bei ihnen selbst die Voraussetzungen für die Gewährung, insbesondere Bezug einer Rente, vorliegt. Nicht selbständige Wohlfahrtsunterstützungsempfänger gelten nur als in der Person des Haushaltungsvorstandes unterstützt.

Artikel VII.

Wird ein Antrag auf Bewilligung der Wirtschaftsbeihilfe von der nach Art. I zuständigen Stelle abgelehnt, so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Zwecks Entscheidung über diese ist bei den 3 Wohlfahrtsämtern der Landkreise und den Städten Danzig und Zoppot ein Ausschuß zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt die Verwaltungsbehörde, und zwar die Beisitzer aus dem Kreise der Empfangsberechtigten.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Vorsitzenden des Ausschusses das Recht der weiteren Beschwerde an den Senat zu.

Artikel VIII.

Die durch Ausführung des Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten fallen den Gemeinden zur Last.

Die durch Zahlung der Beihilfe zu machenden Aufwendungen werden den Zahlungsstellen von dem Senat auf Anfordern erstattet. Die erforderlichen Nachweisungen sind dem Senat — von den Gemeinden in den Landkreisen durch die Landratsämter — einzureichen.

Der Senat wird auf Anfordern im Dienstwege den Gemeinden die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Vorschüsse leisten.

Artikel IX.

Als Stichtag, nach dem das Vorliegen der den Anspruch begründenden Voraussetzungen zu beurteilen ist, ist der 6. Dezember 1924 anzusehen.

Danzig, den 5. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

149

Verordnung
betr. Verlängerung der Amtszeit der Beisitzer des Kaufmanns- und Gewerbegerichts.
Vom 28. 11. 1924.

Auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte vom 15. 9. 1922 — Gesetzbl. S. 418 — wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Die Amtszeit der Beisitzer für das Kaufmanns- und Gewerbegericht sowie der Beisitzer für die Kammern der Streitigkeiten:

a) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
b) bei den kommunalen und Staatsbehörden

wird bis zum 31. Dezember 1925 verlängert.

Danzig, den 28. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.